

Statuten der Stiftung Pro Juventute



PROJUVENTUTE.CH



I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Pro Juventute» besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 Pro Juventute ist politisch unabhängig und konfessionell neutral..
- 2 Pro Juventute hat zum Zweck, sich für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und Familien in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein einzusetzen.
- 3 Pro Juventute strebt eine gleichmässige Präsenz in allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein an.
- 4 Die Freiwilligenarbeit bildet einen Bestandteil der Tätigkeit von Pro Juventute.
- 5 Pro Juventute strebt eine Zusammenarbeit mit anderen nationalen, regionalen und lokalen sowie internationalen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung an.

Art. 3 Vermögen

- 1 Das dem Stiftungszweck im Sinne von Art. 80 ff. ZGB gewidmete Vermögen besteht aus einem Grundkapital von fünfzehntausend Franken.
- 2 Pro Juventute finanziert ihre Tätigkeit mit Einkünften aus Partnerschaften mit Unternehmungen, Sponsoring, mit Erträgen aus sozialen Dienstleistungen und Leistungsaufträgen, durch Spenden und Legate. Daneben können jederzeit weitere Mittelbeschaffungs-Aktivitäten beschlossen werden.

II. Organisation der Stiftung**Art 4 Führungsmodell und Organe**

- 1 Das Führungsmodell von Pro Juventute basiert auf dem Modell der kollegialen Führung und der Kreisorganisation. Die Einzelheiten der Kreisorganisation werden vom Stiftungsrat in einem oder mehreren Reglementen geregelt.
- 2 Die Organe von Pro Juventute sind:
 - der Stiftungsrat,
 - die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Gesamtkoordinationskreises,
 - die Revisionsstelle.Weitere Organe können in einem Reglement vorgesehen werden.

Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrats

- 1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens sieben und maximal 12 natürlichen Personen.
- 2 Die Mitglieder des Stiftungsrates leisten ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine für die Umsetzung des Stiftungszwecks angemessene Entschädigung sowie den Auslagenersatz vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich durch Kooptation. Er wählt aus seiner Mitte eine*n Präsident*in und eine*n oder mehrere Vizepräsident*innen.
- 4 Im Verhinderungsfall übernimmt der*die Vizepräsident*in alle Aufgaben des*r Präsident*in.

Art. 6 Amtsdauer

- 1 Die ordentliche Amtsdauer beträgt maximal vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig, wobei die maximale Amtsdauer zwölf Jahre beträgt.
- 2 Die Amtsdauer endet nach dem Rücktritt, der Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ, dem*der Direktor*in, einem Kreis oder einem Dritten übertragen wurden.
- 2 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - b) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates inklusive Wahl des*der Präsident*in und des*der Vizepräsident*in, Wahl der Revisionsstelle sowie Wahl der vom Stiftungsrat delegierten Mitglieder des Gesamtkoordinationskreises und der Mitglieder von allfälligen weiteren Stiftungsorganen.
 - c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Stiftung
 - d) Antragstellung an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere)
- 3 Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einem oder mehreren Reglementen, insbesondere im Geschäftsreglement. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Beschlussfassung

- 1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig und gilt als Anwesenheit. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, vorbehältlich einer anderen Regelung in den vorliegenden Statuten, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der*die Präsident*in den Stichentscheid.
- 2 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Stiftungsrat regelt Zirkularbeschlüsse im Geschäftsreglement.

Art. 9 Abberufung

- 1 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 2 Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung über die Abberufung nicht teil. Dem betreffenden Mitglied wird die Möglichkeit einer vorgängigen Anhörung eingeräumt.

Art. 10 Gesamtkoordinationskreis

- 1 Der Gesamtkoordinationskreis setzt sich zusammen aus:
 - vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern
 - dem*der vom Stiftungsrat gewählten Direktor*in,
 - weiteren Mitgliedern, welche aus der Organisation in den Gesamtkoordinationskreis delegiert werden.
- 2 Die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Gesamtkoordinationskreises besorgen die Geschäftsführung der Stiftung.
- 3 Die vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder des Gesamtkoordinationskreises können die Besorgung der Geschäftsführung in die Kreisorganisation delegieren.

Art. 11 Revisionsstelle

- 1 Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet der Stiftungsrat eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss vom Stiftungsrat und vom Gesamtkoordinationskreis unabhängig und fachlich geeignet sein.
- 2 Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle.
- 3 Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht/Tätigkeitsbericht und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung**Art. 13 Änderungen der Statuten**

Änderungen der Statuten sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt gemäss Art. 88 und 89 ZGB oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats einem Auflösungsantrag zustimmen. Im Falle der Auflösung ist das Stiftungsvermögen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft SGG zur Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks zuzuweisen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2024 verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21. April 2021.



Stefan Portman
Präsidentin des Stiftungsrats



Roselien Huisman
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

Stiftung Pro Juventute

Thurgauerstrasse 39

Postfach

8050 Zürich

Tel. 044 256 77 77

info@projuventute.ch

Spendenkonto

IBAN CH96 0077 8192 4951 1201 1

projuventute.ch

